

Schutzkonzept des SC Sandhausen 1938 e.V.

Sportbetrieb ab dem 01.Juli 2020

Grundlagen:

- Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 23.06.2020 in der ab 06.08.2020 gültigen Fassung.
- Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung-Sport - CoronaVO Sport) vom 25.06.2020.
- Hinweise zur Wiederaufnahme des eingeschränkten Trainingsbetriebes des badischen Handball-Verbandes BHV.

Mit den neuen Verordnungen sind wesentliche Lockerungen verbunden. Insbesondere wurde die zulässige Gruppengröße erhöht, Anforderungen an den Flächenbedarf sind entfallen und die für das Training oder die Übungseinheit üblichen Sport-, Spiel- oder Übungssituationen können ohne die Einhaltung des ansonsten erforderlichen Mindestabstands durchgeführt werden. Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe sind – auch im Breitensport – in allen Sportarten grundsätzlich wieder zulässig.

Danach gelten folgende Bedingungen und Anforderungen:

ORGANISATORISCHE GRUNDLAGEN

Wer eine öffentliche oder private Sportanlage oder Sportstätte betreibt, hat unter anderem folgendes zu beachten:

- Hygieneanforderungen nach §4 der CoronaVO
 - Hygienekonzept nach §5 der CoronaVO
 - Datenerhebung nach §6 der CoronaVO
 - Zutritt- und Teilnahmeverbot nach §7 CoronaVO
- Personen,
- a. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 - b. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen,

dürfen die Sportanlagen nicht betreten.

- Abseits des Sportbetriebes ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Körperkontakte, insbesondere Handschütteln oder Umarmen, sind zu vermeiden.
- Der Aufenthalt in Toiletten und in Duschen ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

TRAININGS- UND ÜBUNGSBETRIEB

- Trainings- und Übungseinheiten können in Gruppen von bis zu 20 Personen durchgeführt werden.
- Die bisherigen Flächenanforderungen für die einzelnen Gruppen entfallen; damit ist auch die bisherige Einteilung der Trainingsflächen nicht mehr notwendig.
- Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden. Davon ausgenommen sind für das Training – und oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen.
- Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.
- Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.
- Zusätzlich zur CoronaVO Sport ist § 9 Ansammlungen* der CoronaVO zu berücksichtigen.

***§ 9 Ansammlungen**

(1) Ansammlungen von mehr als 20 Personen sind untersagt.

(2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich

in gerader Linie verwandt sind,

Geschwister und deren Nachkommen sind oder

dem eigenen Haushalt angehören,

einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

LIGENBETRIEB

- Für die Durchführung eines Ligabetriebs oder einer Wettkampfsreihe muss der jeweilige Veranstalter ein Hygienekonzept erstellen.
- Veranstalter in diesem Sinne sind die jeweiligen Fachverbände, die somit für dieses Hygienekonzept zuständig sind.
- Dieses Hygienekonzept ist vom Betreiber der öffentlichen oder privaten Sportanlagen, in denen die einzelnen Veranstaltungen durchgeführt werden, an die spezifischen Bedingungen vor Ort anzupassen.

VERBOTEN IST

- Untersagt sind Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe mit insgesamt über 500 Sportler sowie Zuschauer bis einschließlich 31.10.2020.
- Bei der Bemessung der Zuschauerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden wie Trainer, Betreuer, Schieds- und Kampfrichter sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht.
- Unter den Zuschauern ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

GASTRONOMISCHE ANGEBOTE

- Alle Informationen hierzu sind in der CoronaVO enthalten. Dies betrifft für den SCS insbesondere gastronomische Angebote zum sofortigen Verzehr (Getränke und Speisen) ab Beendigung des 1. Bauabschnittes in der Hardtwaldhalle.

Ergänzend zu den o.g. behördlichen Anforderungen wird für die Umsetzung innerhalb des SCS folgendes geregelt:

- Die Einhaltung der Regelungen liegt in der Verantwortung der Übungsleiter und Trainer. Sie sind über die Regelungen unterrichtet.
- Es dürfen nur die jeweils angemeldeten und eingeteilten Gruppen auf die Sportanlagen und in die Hallen; dabei sind die genehmigten Zeiten einzuhalten.
- Die Dokumentation des Sportbetriebes ist grundsätzlich mittels des beigefügten Dokumentationsblattes (Anlage 1) für jede Trainingsgruppe einzeln durchzuführen und aufzubewahren. Bei den Mitgliedern ist es ausreichend, die Namen und Telefonnummern zu erfassen; bei sonstigen Teilnehmern sind Vor- und Nachname, Anschrift und Telefonnummer zu notieren. Die Dokumentationsblätter sind unverzüglich im Briefkasten von Anton Hofmann, Große Lachstraße 56/1 einzuwerfen oder elektronisch zu übermitteln.
- Das beiliegende komprimierte Hygienekonzept für Sportwettkämpfe und Trainingsbetrieb ist auf der Homepage (SC-Sandhausen.de Mehr als nur Handball) einzusehen. Ebenso das Informationsblatt für Gastmannschaften.
- Der Vorstand behält sich vor, Gruppen vom weiteren Sportbetrieb auszuschließen, die sich nicht an die vorgegebenen Bedingungen halten.

Sandhausen, den 9. September 2020

Britta Rehn
Vorsitzende SC Sandhausen 1938 e.V.

Anlagen
Dokumentationsblatt
Komprimiertes Hygienekonzept nebst Anlagen